

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand 11/2019

AGB für Unternehmen

1. Allgemeines

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Tiny House Kisslegg GmbH, mit Sitz in Kißlegg Deutschland (nachfolgend Tiny House) gelten im geschäftlichen Verkehr für alle Verträge mit Unternehmern (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- b) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Tiny House erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird, für alle Geschäftsbeziehungen. Gegenbestätigungen des Käufers und der Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- c) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen sind für Tiny House nur verbindlich, soweit sie ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

- a) Die Angebote von Tiny House sind unverbindlich, sofern dies im Angebot nicht ausdrücklich anders bezeichnet ist. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montage, Skizzen und Zeichnungen in Musterbücher, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für Tiny House aber insoweit unverbindlich.
- b) Ein Vertrag kommt erst zustande, nachdem eine schriftliche und unterschriebene Auftragsbestätigung von Tiny House abgegeben worden ist. Der Vertragsinhalt bestimmt sich aufgrund der schriftlichen Auftragsbestätigung von Tiny House.
- c) Alle auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- d) Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifeln die Incoterms in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

3. Preise

- a) Es gelten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Alle Preise von Tiny House verstehen sich rein netto ab Werk zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Alle weiteren Nebenkosten, namentlich solche für Verpackung, Fracht, Versicherung, Steuern und Beurkundungen gehen zu Lasten des Käufers.
- c) Tiny House behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn vier Monate oder später nach Abschluss des Vertrags durch Tiny House nicht zu vertretende Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Energiepreisänderungen oder der Einführung oder Änderung öffentlicher Steuern oder Abgaben. Diese wird Tiny House dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Im Fall einer wesentlichen Übersteigerung der Kosten, kann der Käufer binnen vier Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung den Vertrag kündigen.

4. Zahlungsbedingungen / Verzugszinsen / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- a) Der Käufer hat seine Zahlungen in Euro zu erfüllen, sofern im Vertrag keine andere Währung vereinbart wurde. Es gelten die in der schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsfristen.
- b) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, sind Rechnungen ohne Abzug sofort fällig. Skontoabzug bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- c) Der Käufer schuldet auf allen Verpflichtungen, mit denen er gegenüber Tiny House in Verzug ist, einen Verzugszins von 9% p.a. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug unberührt.
- d) Tritt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Käufer ein, durch die die Ansprüche von Tiny House gefährdet werden, wird insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt, so ist Tiny House bis

zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Leistet der Käufer innerhalb angemessener Frist weder Zahlung noch angemessene Sicherheit, ist Tiny House unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- e) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Tiny House anerkannt sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung / Teillieferungen

- a) Als Liefertermin gilt - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - der von Tiny House in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Termin.
- b) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung von Tiny House. Stimmt Tiny House nachträglichen Änderungen der Lieferung zu, so beginnt die Lieferfrist erneut zu laufen.
- c) Die Lieferverpflichtung von Tiny House steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch Tiny House verschuldet.
- d) Für die Einhaltung der Liefertermine und -fristen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgeblich.
- e) Tiny House ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Handelsübliche Mehr- und Minderlieferungen sind zulässig.
- f) In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Pflichten beider Parteien. Die Termine und Fristen für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verschieben sich entsprechend. Als Umstände höherer Gewalt gelten Umstände, die nicht in der Kontrolle der Vertragsparteien unterliegen sowie unvorhergesehene Ereignisse wie Krieg, Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Unfälle, Betriebsstörungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, sofern dieser Lieferverzug durch Gründe höherer Gewalt verursacht wurden. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt.

6. Abrufaufträge

- a) Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls ist Tiny House berechtigt, sie nach Mahnung auf

Kosten und Gefahr des Käufers nach ihrer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

- b) Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind Tiny House Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben, andernfalls ist Tiny House berechtigt die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
- c) Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist Tiny House zu Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Tiny House kann die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

7. Versand / Gefahrübergang / Verpackung

- a) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt Tiny House den Spediteur oder Frachtführer.
- b) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über.
- c) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. In diesem Fall ist Tiny House berechtigt, die Ware nach billigem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
- d) Auf schriftliches Verlangen des Käufers wird die Ware auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert. Pflichten und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
- e) Soweit handelsüblich, liefert Tiny House die Ware verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt Tiny House nach ihrer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sie werden von Tiny House zurückgenommen. Tiny House übernimmt keine Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung.

8. Güten, Maße

Güten, Sorten und Maße der Kaufgegenstände bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN und EN Normen, mangels solcher nach Handelsgebrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Werknormen oder Prüfbescheinigungen sowie ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güte, Maßen, Sorten, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig

Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen - einschließlich sämtlicher der Tiny House aus Kontokorrentkrediten zustehender Saldoforderungen -, die der Tiny House aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder in der Zukunft zustehen, im Sicherungseigentum der Tiny House (Vorbehaltsware).
- b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen stets für Tiny House, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für Tiny House erwächst. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i.S.d Ziffer 8 lit. a). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht Tiny House das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Erlischt das Eigentum von Tiny House durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer der Tiny House bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sachen im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für Tiny House. Die Miteigentumsrechte von Tiny House gelten als Vorbehaltsware i.S.d Ziffer 8 lit. a).
- c) Der Käufer darf die von Tiny House gelieferte Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Käufer mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- d) Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an Tiny House ab, und zwar bei Verarbeitung oder Verbindung in Höhe des Wertes der von Tiny House gelieferten Ware.
- e) Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Tiny House behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- f) Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat Tiny House Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer trägt die Kosten die zu Aufhe-

bung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

- g) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug ist Tiny House berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- h) Tiny House verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

10. Wareneingangsprüfung / Sachmangel / Gewährleistung

- a) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die gelieferten Sachen sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann. Für eine bestimmte Beschaffenheit hinsichtlich Geeignetheit oder Verwendungszweck steht Tiny House nur dann ein, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer.
- b) Der Käufer hat die empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen, das heißt ohne schuldhaftes Zögern. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden; versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- c) Der Käufer hat Tiny House Gelegenheit zur unverzüglichen Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch Tiny House zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so ist Tiny House von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen, der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Tiny House sofort zu verständigen ist, oder wenn Tiny House mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von Tiny House Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die Übernahme von Kosten fremdbeauftragter Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Tiny House berechtigt, die der Tiny House entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
- d) Zur Mängelbeseitigung ist Tiny House stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Bei Vorliegen eines Mangels wird

Tiny House nach ihrer Wahl Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

- e) Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. In diesem Fall kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 11 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- f) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- g) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Anlieferung. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt.
- h) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Tiny House bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

11. Sonstige Haftung

- a) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Käufers gegen Tiny House ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz sowie für Ansprüche auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschaden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Vor allem haftet Tiny House nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- b) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird. Auf Schadensersatz haftet Tiny House – gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Tiny House nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht, soweit Tiny House einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder wenn sie eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- d) Soweit dem Käufer nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 10 lit. g). Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt.

12. Gewerbliche Schutzrechte

- a) An Kostenanschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Abbildungen, Druckunterlagen, Versuchsteilen, Formen und Werkzeugen behält sich Tiny House Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit Tiny House zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
- b) Sofern Tiny House Vertragsgegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen verbindlichen Vorgaben zu liefern hat, übernimmt der Käufer die ausschließliche Gewähr dafür, dass bestehende Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte Tiny House unter Berufung auf derartige Schutzrechte insbesondere die Herstellung und/oder Lieferung derartiger Gegenstände, so ist Tiny House, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers von diesem Schadensersatz zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, Tiny House von allem mit einer Schutzrechtsverletzung gemäß Satz 1 in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

13. Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer) oder dessen Beauftragter die Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Käufer Tiny House den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

14. Aufhebung, Ergänzung oder Änderung

Aufhebung, Ergänzung oder Änderung der AGB von Tiny House bedürfen der Schriftform.

15. Anwendbares Recht

Für diese allgemeine Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen Tiny House und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist der Sitz von Tiny House in Kißlegg, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- b) Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Verkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Sitz von Tiny House, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Tiny House ist auch berechtigt, den Käufer nach ihrer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.